GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I * 9

1955	Berlin, den 24. Juni 1955	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 55 Prei	sanordnung Nr. 419. — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —	441
10. 6. 55 Erst	e Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 352. — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —	446
9. 6. 55	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Ablieferung, die Sicherung des Zwischenfruchtanbaues sowie der Herbstbestellung und Winterfurche 1955	448

Preisanordnung Nr. 419. — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —

Vom 16. Juni 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 3. September 1954 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern wird folgendes angeordnet:

A. Preise für Mühlenerzeugnisse

= §

(1) Mühlenerzeugnisse im Sinne dieser Preisanordnung sind:

Weizenmehl, Weizendunst, Weizengrieß, Weizennachmehl, Weizenvollkornschrot, *

Roggenmehl, Roggenvollkornschrot,

Nafamehl,

Haferflocken, Hafermehl,

Gerstengraupen, Gerstengrütze.

- (2) Mühlenerzeugnisse sind nach den Vorschriften der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GB1. S. 20) herzustellen.
- (1) Für den Handel mit den im § 1 genannten Mühlenerzeugnissen gelten die in der Anlage 1 dieser Preisanordnung verzeichneten Abgabepreise.
- (2) Die Mühlenabgabepreise verstehen sich netto ausschließlich Papier- oder Gewebesack ab Mühle verladen für lose Ware. Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich netto ausschließlich Papier- oder Gewebesack frei Betriebsstätte des industriellen Verarbeitungsbetriebes oder frei Haus des handwerklichen Backbetriebes/Einzelhandels für lose Ware.
- (3) Alle im § 1 aufgeführten Mühlenerzeugnisse können bereits in den Produktionsbetrieben in Verbraucherpackungen abgepackt werden.

sich dabei um normale im Verbraucherpackungen verwendete handelt (einfache und bedruckte Tüten, einfache und doppelte beutel, bedruckt und unbedruckt, einfache und gefütterte Faltschachteln, bedruckt und unbedruckt), darf eine Er-Einzelhandelsabgabepreise nicht Den Produktionsbetrieben können auf Antrag Preisbildungsstellen der Räte der Bezirke weiterberechnungsfähige Abpackungskosten bewilligt Großhandel ebenfalls und müssen aus der Einzelhandelsspanne gewerden tragen werden. Die bewilligten Abpackungszuschläge nicht höher sein als die Abpackungskosten, die dem Einzelhandel im Durchschnitt ebenfalls entstehen würden und sind insofern unabhängig von den echten Kosten der Produktionsbetriebe festzusetzen.

Für Abpackungskosten der besonderen Verbrauchern Packungen (Zellophan-, Pergament- und Stoffbeutel) gilt die gleiche Regelung, jedoch können die Einzelhandels-abgabepreise um die Preisdifferenz zwischen der nor-» malen durchschnittlichen Verpackung und der Sondern Verpackung nach deren Festsetzung durch die Preistildungsstellen der Räte der Bezirke erhöht werden.

- (4) Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahn lungsbedingungen.
- § 3 Verarbeitungsbetriebe Brot-, Keksn Teigwaren-, Nährmittelfabriken ähnliche Mühlenerzeugn und Betriebe verarbeitende industrielle sowie die handwerklichen der Backbetriebe und Einzelhandel kaufen die Mühlenerzeugnisse zu den in der Spalte 3 Anlage 1 verzeichneten Großhandelsabgabepreisen und zu den im § 2 genannten Bedingungen.
- (2) Industrielle und handwerkliche Verarbeitungs-*
 betriebe (Abs. 1) sowie die Einzelhändler, welche die
 Mühlenerzeugnisse unmittelbar von den Mühlen kaufen,
 sind verpflichtet, den Unterschied zwischen den Mühlenabgabepreisen (Spalte 2 der Anlage 1) und den Großharidelsabgabepreisen (Spalte 3 der Anlage 1) abzüglich